

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/065	22.07.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

### **5. Ordnung**

#### **zur Änderung der Prüfungsordnung**

#### **für den Masterstudiengang**

#### **Angewandte Geographie**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 20.07.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Geographie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 11. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2008/022, S. 297), zuletzt geändert mit Ordnung vom 8. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2011/020, S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 21 (Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit) wird durch beiliegende Fassung ersetzt.

### § 21

#### Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Bestandene Prüfungen können nicht mit der Absicht der Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) In Modulen, die Lehrveranstaltungen mit parallelem Themenangebot oder semesterweise wechselnden Inhalten enthalten, können Wiederholungsprüfungen im selben oder in Folgesemestern auch zu den selben oder zu anderen Inhalten bzw. Themenbereichen des selben Veranstaltungstyps absolviert werden. Entscheidet sich die oder der Studierende für die zweite Möglichkeit, so muss der oder die Studierende die spezielle Lehrveranstaltung des Moduls zu der neuen Thematik bereits besucht haben bzw. besuchen.
- (3) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 11 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Meisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt zum SS 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Angewandte geographie eingeschrieben sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 29. Juni 2011.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.07.2011

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg